

großen und großartigen Kampf nur aus dem Gesichtspunkt der kleinlichsten Polemik durchzuführen vermag.' Aus den, in den 'Stimmen aus Maria Laach' bisher erschienenen Aufsätzen darf man wohl schließen, daß als nächster Band derjenige über die italienische Literatur in Aussicht stand. Er wäre kaum besser ausgefallen, als der über die französische. Alexander Baumgartner S. J. gebrach es schlechtweg an der Fähigkeit, ein Urteil objektiv abzuwägen, einen Dichter, der nicht auf dem Boden seiner Weltanschauung, besser noch seiner Denkungsweise stand, aus sich selbst heraus zu erklären, und kompliziertere Naturen überhaupt zu verstehen. Ein deutlicher Beweis ist seine jüngste Studie über Leopardi in dem genannten Jesuitenorgan. Wo es sich jedoch um gesinnungsverwandte oder einfache Erscheinungen handelte, wie bei Longfellow oder Jost van den Vondel, konnte er sehr Erfreuliches leisten. Das Gleiche gilt von seinen Reisewerken, die, unter dem Titel 'Nordische Fahrten' zusammengefaßt, von dem vielseitigen Wissen, aber immer zugleich auch von seiner einseitigen Denkungsart Zeugnis ablegen."

Bayern und die Jesuiten (s. auch *Fürstenbeichtväter; Gegenreformation*). Den Höhepunkt ihrer Macht erreichten die Jesuiten in Bayern unter Herzog Wilhelm V. (1579 bis 1597). Er und seine Gattin Renata von Lothringen überhäufte die Jesuiten mit Wohlthaten und Vorrechten jeder Art, vor allem mit großen Reichtümern. Obwohl die Finanzlage übel war und die Landstände ein über das andere Mal Einspruch erhoben, erbaute Wilhelm den Jesuiten die prunkvolle (jetzige) Michaeliskirche mit einem ebenso prunkvollen Kollegium (jetzt Akademie der Wissenschaften und naturwissenschaftliche Staatssammlungen). Der Bau (von 1582—1597) verschlang Millionen, während das Jahreseinkommen des Herzogs höchstens 450 000 Gulden betrug. Der herzogliche Beichtvater, der von Renata aus Lothringen mitgebrachte Jesuit Mengin war allmächtig (vgl. Chr. Meyer, *Die Jesuiten in Bayern und Österreich*, S. 31 und Lipowsky, *Geschichte der Jesuiten in Bayern*, I, 202 f.). Dem Jesuiten Mengin folgte im Jahre 1594 der Jesuit Torentinus als herzoglicher Beichtvater. Wilhelm V. war, wie Lipowsky sagt (I, 283), den Jesuiten so geneigt, daß er sich entschloß, „sie in seinem Lande dergestalt zu begütern, daß sie keiner fremden Hilfe mehr bedürften“. Mit Erlaubnis Klemens' VIII. entfernte er die Benediktiner Mönche aus der reichen Abtei Ebersberg und übergab sie den Jesuiten. Unter ungeheurer Prunkentfaltung und im Beisein von vierundzwanzig Fürsten wurde am 6. Juli 1597 die neue Jesuitenkirche eingeweiht (Lipowsky, I, 294 ff.). „Bis an das Ende des 18. Jahrhunderts ist Bayern die hauptsächlichste Domäne des Jesuitismus geblieben ... Der Staat hatte sich daran gewöhnt, den willigen Vollzugsbeamten geistlicher Impertinenz zu machen" (Meyer, a. a. O., S. 38, 40). „Die ersten Jesuiten, Peter Faber und Le Jay, der eine ein Savoyarde, der andere ein Franzose, kamen 1542 nach Bayern; später folgten Bobadilla und Salmeron, zwei Spanier; alle vier

gehörten zu den sieben ersten Gefährten des Ordensstifters Ignatius von Loyola. Unter Herzog Albrecht V. (1550—1579) kamen noch weitere Jesuiten ins Land, fast nur Ausländer: Spanier, Franzosen, Italiener, Niederländer. Die Jesuiten trieben ihn an, die bisher geübte verhältnismäßige Milde gegen die Protestanten aufzugeben und mit äußerster Strenge gegen sie vorzugehen. Herzog Wilhelm V. (1579—1597) war ganz im jesuitischen Bann. Wahnsinnige Summen wurden [von ihm] ausgegeben für die verschiedenen Anstalten, deren die Jesuiten bedurften ... Millionen verschlang allein die für sie bestimmte Michaelskirche [in München] mit dem anstoßenden palastähnlichen Kollegium. Der Bau ... dauerte volle 15 Jahre (1582—1597), und wurden um teureres Geld nicht weniger als 26 Häuser angekauft und niedergerissen, um nur den nötigen Bauplatz zu gewinnen ... Vollständig gelangen ihre [der Jesuiten] Eroberungspläne mit der Abtei Biburg, die ihnen 1589 zufiel, gleichzeitig mit der Hofmark Leitenbach; 1592 mit dem Pauliner Nonnenkloster in Regensburg; 1596 mit den Hofmarken Vogach, Lengenmoos und Mittelstetten; 1597 mit dem Kloster Ebersberg, dem Gut Warensberg und der Hofmark Abtshofen; ferner mit den Hofmarken Zangenhausen, Taufkirchen, dem Lehen Kummerstadt, Kloster Münchsmünster u. a. [s. auch Artikel *Habgier*]. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Wert alles dessen, was auf diese Weise die Jesuiten im Laufe der Jahre allmählich an sich rafften, und zugleich der Schaden, welcher für das Land daraus erwuchs, besonders noch dadurch erhöht wurde, daß den Jesuiten für alle ihre Eroberungen und Besitzungen vollkommene Steuer- und Abgabefreiheit zugesichert war. Die letzte Folge dieser ganz maßlosen Bevorzugung des Ordens durch den herzoglichen Hof ... konnte darum keine andere sein als die, daß der Hof und das Land in eine Schuldenlast gestürzt wurde, die für jene Zeit geradezu ohne Beispiel war ... Im Jahre 1593 beliefen sich die Schulden auf 7 175 736 Gulden ... Jetzt hatte ein Bauer, der für sein Gut im Jahre 1501 jährlich 28 Kreuzer an Staatssteuern zu zahlen hatte, volle 100 Gulden dafür zu erlegen ... Dahin hatten die Jesuiten Bayern gebracht ... Wenn irgendwo diese für Fürsten und Völker verhängnisvolle Sucht [der Verschwendung] absichtlich im egoistischen Interesse einer Partei gehegt, geschürt und gefördert worden ist, so war es im damaligen Bayern [unter Wilhelm V.], und geschah durch die Jesuiten und für die Jesuiten ... Den Bankrott der Kirche sollten sie [die Jesuiten] verhüten; den Bankrott des Landes und des Fürstenhauses haben sie nahezu herbeigeführt, und das alles in der kurzen Zeit eines halben Jahrhunderts, vom ersten Jahre ihrer Berufung 1542 bis 1598" (Scholl, *Die Jesuiten in Bayern*, S. 47, 51, 59, 70). Scholl zeigt ferner den furchtbaren sittlichen Niedergang des bayerischen Volkes trotz der ungehemmten und beförderten Tätigkeit der Jesuiten.

F. Stieve: „Die religiöse Erziehung Wilhelms [V. von Bayern]

hatten ohne Zweifel Jesuiten geleitet. Die kirchlichen Anschauungen des Fürsten, der in der Landesgeschichte den Beinamen des 'Frommen' führt, tragen das Gepräge des Systems und des Geistes der Gesellschaft [Jesu] ... Auch darin wurde Wilhelm durch die Lehren der Jesuiten bestimmt, daß er meinte, sich der Verantwortung gegenüber Gott entlasten zu können, indem er sich dem Urteile der Kirche unterwarf oder dem Rate ihrer Vertreter folgte ... Diese [seine Beichtväter] wählte er selbstverständlich aus den Jesuiten. Neunundzwanzig Jahre lang war das Amt in den Händen des P. Dominikus Mengin, eines Lothringers, welcher 'durch eine sehr glückliche Gabe, mit Fürsten zu verkehren', des Herzogs Gunst in so hohem Maße erwarb, daß derselbe auf sein Betreiben dem Jesuitenprovinzial Manareus [Manareus war nicht Provinzial, sondern Visitator] anfangs den Zutritt verweigerte, als dieser eine Untersuchung gegen Mengin einzuleiten beabsichtigte, weil dessen Gesinnung und Sitten allzu höfisch geworden sein sollten. Im Jahre 1594 trat P. Kaspar Torentinus aus Mindelaltheim an Mengins Stelle, die er, wie es scheint, bis zu Wilhelms Tode versah ... Beleidigungen der Jesuiten empfand er [Wilhelm V.] schwerer, als ihm selbst zugefügte ... Die Erziehung seiner Kinder ließ der Herzog durch die Jesuiten leiten und überwachen ... Den Einfluß des Ordens auf die Erziehung der Laien und Geistlichen seines Landes suchte er auf alle Weise zu fördern. Die von ihnen [den Jesuiten] für ihre lateinische Schule zu München entworfene Ordnung wurde allen bayrischen Anstalten dieser Art als Norm vorgeschrieben ... Seine Freigebigkeit gegen die Jesuiten kannte keine Grenzen ... Er wußte es trotz dem Widerstande der Landschaft und gegen päpstliche Verordnungen durchzusetzen, daß die Jesuiten ... Mitglieder des bayrischen Prälatenstandes wurden und Sitz und Stimme auf den Landtagen erhielten ... Er ließ sich angelegen sein, die Rechte des Protestantismus zu vernichten" (*Briefe u. Akten, IV, 408—415*). „Ohne Rückhalt gab sich Albrecht V. ... dem Einflusse seines Kanzlers Simon Eck und der Jesuiten hin. Nach ihren Anweisungen und mit ihrer Hilfe zwang er durch Befehle, Predigten und Gewalt in wenigen Jahren Geistliche, Bürger und Bauern, zum Gehorsam der alten Kirche zurückzukehren ... Wer sich nicht fügen mochte, wurde zur Auswanderung angewiesen und viele, denen es nicht die Armut wehrte, zogen in die Fremde hinaus ... Albrechts Sohn, Wilhelm V. war den Jesuiten blindlings ergeben ... Die allseitige Ausbildung des jesuitischen Musterstaates blieb jedoch Maximilian I. vorbehalten ... Maximilian war allerdings niemals ein willenloses Werkzeug der Jesuiten ... Aber das System des Ordens ging ihm in Fleisch und Blut über, und wie in seinem Privatleben, so verwirklichte er es in seiner Regierung mit einer Energie, Konsequenz und Strenge, welche in ihrer Kälte und Leidenschaftslosigkeit einen fast unheimlichen Eindruck machte ... Ebenso wenig ließen sich die Jesuiten und ihre geistlichen und weltlichen Gehilfen in Donauwörth durch die gewisse Aussicht, manchen

„Gottesraub“ [unwürdigen Empfang der Sakramente] zu verursachen, irgendwie abhalten, mit Lockungen und Gewalt die Zahl ihrer „Schäflein“, wie sie mit bezeichnender Vorliebe sagen, zu mehren. Nicht Glauben, sondern nur „den schuldigen Gehorsam gegen die Kirche“ forderten sie ... In Bayern war die Aufsicht über die Literatur seit dem Beginn der Restauration mit der den Jesuiten eigenen Meisterschaft gehandhabt worden ... Schriften, die in Bayern selbst erscheinen sollten, waren vorher, wenn sie nicht von Jesuiten verfaßt waren, bis auf die Zeitungen und Flugblätter herab der geistlichen Zensur zu unterbreiten ... Obwohl die ganze jüngere Geistlichkeit überwiegend, wenn nicht ausschließlich, von den Jesuiten erzogen wurde ... herrschten Trunksucht und Unzucht unter seinen Mitgliedern ... Die oberste Aufsicht führte Maximilians dem Jesuitenorden angehöriger Beichtvater [*s. Artikel. Fürstenbeichtväter*], mit welchem alle kirchlichen Angelegenheiten besprochen werden mußten ... Er ließ nach dem Vorbilde, welches die Jesuiten in ihren Kollegien und Schulen boten, damit kein Vergehen übersehen oder von den Beamten aus Nachlässigkeit, Gunst oder Bestechlichkeit ungestraft gelassen werde, gleich nach seinem Regierungsantritte in allen Landgerichten, Städten und Märkten geheime Spione bestellen, welche die Beamten, Landsassen und Untertanen in bezug auf die Ausführung seiner Mandate zu überwachen hatten ... Drückender und gehässiger, wie es so in Bayern geschah, ist das kirchliche Polizeiregiment wohl nie in einem deutschen Gebiete gestaltet worden. Den höchsten Wünschen der Jesuiten war damit freilich noch nicht ganz entsprochen. Dafür lag Maximilian denn doch das wirtschaftliche Gedeihen und die Hebung der Steuerfähigkeit seines Landes zu sehr am Herzen ... Immerhin aber priesen ihn die Jesuiten [obwohl er sie in Donauwörth „gehindert hatte, mit neronischer Tyrannei eine Mustergemeinde herzustellen“] nach seinem Tode als Ideal eines guten Fürsten ... Wie hingegen unter der Pflege der Jesuiten und der Einwirkung der weltlichen Gewalt äußerliche Frömmigkeit, kirchlicher Aberglaube und vor allem Heuchelei üppigst ins Kraut schießen mußten, ist leicht zu ermessen" (*Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment, S. 8, 9, 10, 15, 16, 19, 20, 30, 31, 55, 57, 61, 64*). Sehr ungünstig und zwar für die Lehrtätigkeit der Jesuiten in Bayern lautet auch das auf eingehender Untersuchung fußende Urteil von A. Kluckhohn (*Histor. Zeitschrift, 1874, S. 343 bis 414*). Kluckhohn stützt sich, und das ist besonders hervorzuheben, auf eine geheime „Denkschrift“ eines der bedeutendsten Jesuiten des 16. Jahrhunderts, des deutschen Jesuiten Jakob Pontanus (Spanmüller). Pontan war Mitglied der vom Ordensgeneral Aquaviva eingesetzten „Studienkommission für Deutschland“, wußte also Bescheid. Seine Ausführungen sind vernichtend: „Die Lehrer entbehren häufig des Talent; sie vertrödeln Zeit; vor Übungen schrecken sie zurück; sie studieren nur, so viel sie wollen und wann sie wollen; lange Zeit Lehrer sein, wollen sie nicht. Auch wenn einer

gerne Fortschritte machen und länger Lehrer bleiben möchte, wird er doch entfernt, und jährlich werden neue Lehrer eingeführt ... In einem einzigen Jahre, ohne Rücksicht darauf, daß sie [die Jesuiten-Scholastiker] geringe Fortschritte gemacht, daß sie wenig Griechisch vorher gelernt haben (so daß die meisten sogar das Alphabet nicht können), daß sie keine [lateinischen] Verse machen können, daß sie während des Noviziats kein Buch angesehen haben, sollen sie dennoch täglich drei verschiedene Vorlesungen hören, sollen repetieren, auswendiglernen, Kompendien zusammenstellen, und zwar vierfach: in griechischer, lateinischer, gebundener und ungebundener Rede. Wer glaubt, das alles könne in einem Jahre geleistet werden, zeigt seine große Unkenntnis und Mangel an Urteil. Wenn nicht auf andere Weise vorgegangen wird und die Hindernisse nicht mit Gewalt beseitigt werden, so gehen unsere Wissenschaft und unser Ruf zugrunde ... Ein nicht geringes Übel in dieser Beziehung ist, daß die Oberen [der Gesellschaft Jesu] für die Studien nicht größere Sorge tragen. Was Wunder? Sie selbst sind unterrichtet worden, wie jetzt unsere Scholastiker unterrichtet werden ... Das Griechische haben sie kursorisch, das Lateinische kaum mit den äußersten Lippenrändern berührt. Und doch sind sie es, denen das Urteil über die Studien zukommt, die zu entscheiden haben, wie und was zu lehren ist, ebenso über die Lehrer, die Talente, die Fortschritte. Vieles wird den Präfekten [der Studien] überantwortet, die selbst zu ungebildet (rudiores) sind, als daß sie den Schulen vorstehen oder die Lehrer leiten und bessern können. Da also selbst die Oberen hierin nicht unterrichtet sind, so tun sich die Studienpräfekten nicht hervor, die Scholastiker, vor der Zeit [aus ihren Studien] weggenommen ... Da die Lehrer nicht, wie die Regel vorschreibt, [im Wissen] eine Stufe über ihrer Klasse, sondern zwei oder drei Stufen unter ihr stehen, welche Hoffnung besteht da, daß wir mit den auswärtigen Schulen Schritt halten? Arzt heile dich selbst! ... Zu den Hemmnissen der humanistischen Studien bei den Unsrigen gehört, daß die Scholastiker nach dem Noviziat nur ein Jahr in der Humanität [der Klasse für humanistische Studien] belassen werden, einige sogar nicht einmal ein Jahr. Als Grund wird angegeben: außerhalb der Gesellschaft haben sie schon zwei Jahre humanistische Studien getrieben, sie können also innerhalb eines solchen Zeitraumes Fortschritte machen. Die Sache verhält sich aber anders. Im Griechischen ist keine Grundlage gelegt worden, sie machen fehlerhafte [lateinische] Verse, sie schreiben schändlich (inquinat) ... Aus den schlecht und ungenügend unterrichteten Scholastikern entstehen unfähige Lehrer ...; ungelehrte und in bezug auf humanistische Studien sehr unwissende Obere gehen hervor, so sehr, daß nicht wenige von ihnen nicht einmal einen Brief grammatisch richtig schreiben können; ungelehrte Studienpräfekten gehen hervor; ja, wer immer in unserer Gesellschaft ungebildet ist (und es sind Unzählige), ist es der genannten zwei Ursachen wegen ... Es folgt ein anderes nicht geringes Hemmnis: Die ungebundene Freiheit der

Lehrer in bezug auf Privatstudien und ihr häufiger Wechsel [im Lehramte]. Jedem ist es erlaubt, zu lesen, was er will, zu studieren, so viel er will und sogar wann er will. Es genügt, daß er lehrt. Rektor und Studienpräfekt kümmern sich nicht sonderlich darum, wie er lehrt; sie verbessern die Fehlenden nicht, keiner wird angehalten zur richtigen Form. Die meisten schreiben (lateinisch) sehr selten und sehr schlecht. So sehr leben wir dahin in Sorglosigkeit, so sehr haben wir jedes Jahr neue Lehrer und stets Schüler, daß unsere Schulen immer schlechter werden. Bevor sie [die Lehrer] angefangen haben zu lehren, heißt es schon wieder aufhören. Welches Ansehen, welche Erfahrung haben solche Lehrer? Warum schämen wir uns nicht unserer Torheit? Keine Stadt wechselt ihren Zuchtmeister oder Henker jedes Jahr, und wir glauben, solch eine Unbeständigkeit [der Lehrer] sei für die Studien gut!" (vgl. *Antimangoldus*, II, 89—94).

„Wann war denn aber,“ fragt Kluckhohn, „in Wahrheit die Blütezeit der so oft gepriesenen Unterrichtsanstalten des Ordens [in Bayern]? Etwa schon bald nach der Gründung, als die Gesellschaft [Jesu] noch in jugendlichem Aufschwung begriffen war? ... Wie in Spanien Mariana, so hat auch in Deutschland [besonders in Bayern] ein hochgeschätztes, im Lehrfach erprobtes Mitglied des Ordens, P. Pontanus, Rektor des Augsburger Gymnasiums und Professor der Humanitätswissenschaften, eine höchst ungünstige Schilderung von dem damaligen Unterrichtswesen der Jesuiten entworfen ... Wir werden überhaupt die fast zu einem Dogma gewordene Meinung, daß die Gesellschaft Jesu, sei es zur Zeit ihres Emporkommens, oder in dem Jahrhundert ihrer Blüte und höchsten Machtstellung, auf dem Gebiete des Unterrichts wahrhaft Bedeutendes geleistet und den lauten Beifall, den Mit- und Nachwelt ihren Lehranstalten spendeten, wirklich verdient habe, bei genauerer Untersuchung aufgeben müssen ... So lebte denn die Masse des Volkes [in Bayern] in krasser Unwissenheit und finsternem Aberglauben dahin. Nachdem die Jesuiten ein volles Jahrhundert gelehrt und gepredigt hatten, konnten in vielen Gegenden Bayerns, wie in Regierungsakten aus der Zeit Ferdinand Marias geklagt wird, weder jung noch alt das Vater-unser beten, geschweige denn, daß sie ‚die zur Seligkeit notwendigen Glaubensartikel‘ gekannt und gewußt hätten. Dagegen wucherte von Geschlecht zu Geschlecht die roheste Superstition in erschreckendster Weise fort. Wahrsagerei und Zauberei verbreitete sich über das ganze Land und hielten jeden Stand und jedes Alter in fieberhafter Spannung. ‚Wie einst die Römer‘, bemerkt mit Recht W. Schreiber, ein katholischer Geistlicher, der die Akten aus der Zeit Max Josephs III. eingesehen hat, in seinem Buche (*Max Joseph III., S. 207 ff.*), ihre Larven in den Räumen ihres Hauses als schützende Gottheiten verehrten, so kauften die Landleute Standbildchen, welche die Zauberer von Wachs oder Metall zum Schutze gegen Behexung verfertigten. Um die Felder von Hagel zu befreien, raufte sich das Volk am Pfingsttage während der Vesperandacht um die Stückchen,

welche von der brennenden Figur des hl. Geistes vom Plafond herunterfielen und auf die Äcker gesteckt wurden. Am Charfreitag eilten die Bauernweiber in die Kirche, bestrichen und beschmierten das zur Verehrung ausgestellte Kruzifix mit Eiern, Brot und Schmalz in Kreuzesform, um das ganze Jahr hindurch an diesen Viktualien keinen Mangel zu haben. Man legte gewisse Dinge heimlich unter das Altartuch und ließ über dieselben mehrere Messen lesen“ (*Histor. Zeitschrift*, 1874, XXXI, 349, 350, 407, 408).

Sehr verderblich war auch die Tätigkeit der Jesuiten in Bayern in bezug auf die Ausbreitung des Hexenwahns (*vgl. diesen Artikel*) und der Hexenverfolgungen. So unheilvoll hatten die Jesuiten in Bayern gewirkt, daß noch bis in die Mitte des vorigen (19.) Jahrhunderts die bayrischen Bischöfe versprechen mußten, nie für Einführung des Jesuitenordens in Bayern wirken zu wollen. Der Erzbischof von München (später als Kardinal Vorsitzender des vatikanischen Konzils), Graf Reisach, schreibt in einem Briefe vom 1. Mai 1846: „Die Ausdrücke des Begleitschreibens bei meiner ersten Ernennung sind folgende: Ich soll durch die Annahme den festen Entschluß aussprechen, deutscher, insbesondere bayrischer Bischof in dem vollen Sinne des Wortes zu sein, mich streng nach der Verfassung, Gesetzen und Verordnungen des Staates zu richten, die den kirchlichen Behörden eingeräumte Gewalt nicht auszudehnen, das in Wort, Schrift und Tat außer Zweifel gesetzte System der Regierung mir anzueignen, und insbesondere weder direkt noch indirekt nach Einführung des Ordens der Gesellschaft Jesu zu streben“ (*Tägliche Rundschau vom 10. September 1912*).

Der Standpunkt grundsätzlichen Ausschlusses der Jesuiten in Bayern wurde allerdings im 20. Jahrhundert wieder gänzlich aufgegeben. Bayern wurde wieder, was es früher gewesen, das von den Jesuiten bevorzugte Land, und die bayrischen Bischöfe mit der bayrischen Staatsregierung (Hertling, s. *Artikel Hertling, Graf von*) bemühte sich eifrig, zunächst um gesetzwidrige Durchbrechung, dann um Aufhebung des Jesuitengesetzes. München ist das Standquartier vieler Jesuiten, die dort in von ihnen gekauften Häusern (Gisela- und Veterinärstraße) ihre umfassende Tätigkeit ausüben. Auch die Schriftleitung der „*Stimmen der Zeit*“ ist in München.

Beamte. Die jesuitische Moraltheologie hat für alle Arten von Beamten (hohe, niedere, private, staatliche) „Pflichten“ aufgestellt, die sich im allgemeinen innerhalb des Berechtigten und Angemessenen halten. Bemerkenswert sind diese moraltheologischen Ausführungen nur deshalb, weil sie zeigen, wie weit ausgreifend die Tätigkeit des jesuitischen Beichtvaters ist; denn sie sind geschrieben für den Gebrauch im Beichtstuhl. Minister, Richter, Steuerbeamte, Wald- und Feldhüter, Notare, Schulvorsteher, Lehrer, Gefängniswärter usw. werden im Beichtstuhl ausgefragt und Vorschriften werden ihnen dort gegeben. Besonders hervorzuheben ist der **Beamteneid**.

Beamteneid (s. auch *Eid; Staatsgesetze*). Lehmkühl S. J.: „Was den Eid betrifft, der auf Staatsgesetze und Verfassungen abgelegt wird, so ist klar (*evidens est*), daß er niemals verpflichten kann auf Gesetze, die dem göttlichen oder kirchlichen Rechte entgegengesetzt sind. Ja, wenn zur Zeit, da der Eid gefordert wird, Streit besteht zwischen Staat und Kirche, so daß Gesetze, die der Kirche und Gott entgegengesetzt sind, hervorgehoben oder betont werden, so ist es nicht erlaubt zu schwören, ohne eine Klausel hinzuzufügen und jene Gesetze auszuschließen. Liegen aber jene Gesetze in den Gesetzbüchern gleichsam vergraben, obwohl sie von der Staatsgewalt nicht ausdrücklich aufgehoben sind, so ist es nicht nötig, die Klausel ausdrücklich hinzuzufügen, da jeder, der vernünftigerweise den Eid entgegennimmt, den Sinn des Eides so versteht, daß er sich nur auf gültige Gesetze erstreckt“ (*Th. m. I, 317 f.*).

„Gültig“ sind nach Lehmkühl S. J. nur diejenigen Gesetze, die (falls die übrigen Bedingungen zum Zustandekommen eines Gesetzes vorhanden sind) den göttlichen oder kirchlichen Gesetzen nicht widersprechen. Damit werden die Hunderte von Kirchengesetzen, deren Vermehrung im Belieben des Papstes steht, über die Staatsgesetze gestellt (s. *den Artikel Staatsgesetze*). Eine bezeichnende Eigentümlichkeit Lehmkühls S. J. ist, daß er das Wort „Kirche“ stets groß: Ecclesia, das Wort „Staat“ stets klein: status schreibt.

Befruchtung, künstliche (s. auch *Beichtschmutz*). Lehmkühl S. J.: „In unserer Zeit nimmt man zuweilen seine Zuflucht zur künstlichen Befruchtung. Es fragt sich, ob sie unter Ehegatten erlaubt ist ... Geschieht die Sache zwischen Ehegatten so, daß, während der Beischlaf begonnen hat, um ihn besser zu vollenden, die Hilfe eines Arztes [!] oder eines äußeren Mittels zugezogen wird, so ist das, wenn es geschieht, um eine Empfängnis sicherer herbeizuführen, an sich von Schuld frei. Liegt aber ein ehelicher Akt nicht vor, sondern wird der außerhalb des Aktes geflossene, in einem Gefäß aufgenommene und vom Arzt zubereitete Samen in das weibliche Gefäß eingegossen, so ist mir das stets als von Selbstbefleckung nicht verschieden und deshalb unerlaubt erschienen, so sehr auch einige darüber zweifelhaft sind. Jetzt ist übrigens die Sache entschieden durch ein Dekret des hl. Offiziums vom 17. März 1897, bestätigt durch Leo XIII.: künstliche Befruchtung anzuwenden sei unerlaubt“ (*Acta S. Sedis, XXIX, 704; Th. m. II, 619*).

Ballerini-Palmieri S. J.: „Ist sie [die künstliche Befruchtung] erlaubt? Bei einer ledigen Frau ist sie nicht erlaubt, da sie männlichen Samen nicht in sich aufnehmen darf. Bei einer verheirateten Frau ist sie, sei es durch den Mann selbst, sei es durch einen Dritten nicht unerlaubt; ehrbare Eheleute werden allerdings solche Hilfe eines Dritten nicht zulassen. Gewinnt der Mann den künstlich bei seiner Frau einzuführenden Samen durch eine nicht beim Beischlaf erfolgende Samensergießung, so ist diese Samensergewinnung, weil der Samen nicht vergeudet, sondern seiner Bestimmung — der

Befruchtung des Weibes — zugeführt wird, keine unerlaubte Selbstbefleckung“ (*Opus theolog. morale*, VI, 688 f.).

Noldin S. J.: „Es gibt eine zweifache Art, wie künstliche Befruchtung durch Ärzte bewerkstelligt werden kann. Entweder saugt der Arzt mit Hilfe eines Werkzeuges den durch schon vollzogenen Beischlaf im weiblichen Gefäß schon enthaltenen männlichen Samen auf, und spritzt ihn in die Gebärmutter, und diese Art ist an und für sich nicht unerlaubt; oder der männliche Same aus einer Selbstbefleckung des Ehemannes wird aufgefangen und künstlich in die weiblichen Organe eingefügt, und das ist schwer sündhaft“ (Noldin S. J., *De sexto praecepto et de usu matrimonii*, angeführt bei Capellmann-Bergmann, *Pastoral-Medizin*, S. 200).

Bergmann sagt im Vorwort, daß „die einschlägigen Fragen unter Zuziehung zweier erfahrener Gynäkologen, in Gegenwart des Nestors der Moralthologie, des hochwürdigen Herrn P. Lehmkuhl S. J. durchberaten wurden“ (*ebda.* S. VII). Und die „Kölnische Volkszeitung“ in ihrer *Literarischen Beilage vom 25. Juni 1914* bestätigt in einer Besprechung des Capellmann-Bergmannschen Buches, daß bei Entscheidung „besonders schwieriger geburtshilflicher Fragen“ der Jesuit Lehmkuhl „mitgewirkt“ habe. Ob die „Beichtväter“ und „Moralthologen“, die Apostel Petrus, Paulus usw. eine solche „Mitwirkung“ auch geleistet hätten? Und erst Jesus?

Begleiter (s. auch *Frauen*). Satzungen: Keiner soll das Haus verlassen, außer mit einem vom Oben bestimmten Begleiter (*Const. p. 3, c. 1, n. 3; Reg. 43 comm.: II, 43; III, 12*). Über die Beschaffenheit des Begleiters hat der Obere zu bestimmen (*Const. p. 4, c. 4, F.: II, 62*); Novizen sollen für gewöhnlich nicht als Begleiter bestimmt werden (*Reg. 53, Mag. Nov.: III, 127*). Die Bestimmungen über die Begleiter sind genau zu beobachten; Verstöße dagegen sind zu bestrafen (*C. g. 6, d. 43; II, 313*).

Beichte, ihre Handhabung im Orden. Aus der katholischen Lehre, daß jeder wenigstens einmal im Jahre, und zwar zur österlichen Zeit die Kommunion empfangen muß (*Conc. Later. IX, c. 21*), folgt, daß auch jeder wenigstens einmal im Jahre zur Beichte gehen muß, da nicht anzunehmen ist, daß jemand sich während eines Jahres von Todsünden frei hält, und mit einer Todsünde beladen, darf er nicht kommunizieren; also muß er vorher beichten. In der Wahl des Beichtvaters ist aber jeder völlig frei, nur muß der Beichtvater die Befugnis zum Beichthören besitzen. Das ist die katholische Lehre über die Beichte. Ihr steht gegenüber die jesuitische Lehre über die Beichte der Mitglieder des Ordens: Satzungen: „Beim Eintritt in die Gesellschaft muß jeder eine Generalbeichte über sein ganzes Leben ablegen bei einem vom Oben bestimmten Priester ... und so muß er jeden sechsten Monat, von der letzten Generalbeichte angefangen, auf dieselbe Weise eine Generalbeichte ablegen. Alle, sowohl Professoren wie formierte Koadjutoren müssen bereit sein zu einer, einmal jährlich, einem

vom Oben Bestimmten abzulegenden Generalbeichte, von der letzten an gerechnet ... Ein vom Oben Bestimmter sei der Beichtvater für alle. Kann das nicht geschehen, so soll doch jeder seinen bestimmten Beichtvater haben, dem sein Gewissen völlig offen liegt. Wer aber einem anderen als seinem Beichtvater beichtet, muß nachher, soweit er sich erinnern kann, seinem Beichtvater sein ganzes Gewissen eröffnen, damit dieser, alles, was ihn betrifft, kennend, ihm besser im Herrn helfen kann“ (*Summ. const. n. 5—7; III, 3, 4*). Anderen Ordensleuten sollen die Jesuiten nicht beichten außer auf Reisen, wenn kein Jesuit zum Beichthören da ist (*Comp. priv.: I, 552*).

„Alle sollen wenigstens jeden achten Tag zu den Sakramenten der Beichte und Kommunion hinzutreten, es sei denn, daß aus irgendeiner Ursache es dem Oben anders für gut scheine... Außer der Art zu beichten, soll allen auch eine bestimmte Zeit dafür festgesetzt werden... Alle sollen ihrem bezeichneten Beichtvater, gemäß der vom Oben vorgeschriebenen Ordnung, beichten“ (*Const. p. 3, c. 1, n. 11, Q.; Summ. const. n. 7; II, 45, 49; III, 4*). „Alle sollen an dem festgesetzten Tage bei ihrem bestimmten Beichtvater beichten und nicht bei einem anderen ohne Erlaubnis des Oben“ (*Reg. comm.: III, 10*). „Nicht-Priester sollen alle acht Tage beichten und kommunizieren; Priester mindestens ebensooft oder noch öfter“ (*Ex. gen. c. 4, n. 25; II, 12*).

Ist es nicht, als ob der Orden sich nicht genug tun könnte an Verfügungen und Vorschriften, welche die Beichte seinen Überwachungszwecken dienstbar machen? Aber er geht noch weiter. Zunächst setzt er die Hungerstrafe fest für alle, die sich seinen Beichtgesetzen nicht fügen:

„Denen, die innerhalb dieser [vom Oben bestimmten] Zeit nicht zur Beichte gehen, soll die leibliche Speise entzogen werden, bis sie die geistliche nehmen ... Wenn einer innerhalb der bestimmten Zeit nicht zur Kommunion oder Beichte geht, so erfahre er [der „Minister“] vom Oben, ob dem Betreffenden die Nahrung des Körpers zu entziehen sei, bis er die Speise des Geistes genommen hat“ (*Const. p. 3, c. 1, Q.; Reg. 9, Minist.: II, 49; III, 136*). (Der Pater Minister hat unter Oberaufsicht des Rektors für die Hausordnung zu sorgen.)

Dann erklärt der Orden zahlreiche Sünden als „Reservatfälle“, von denen nur der Obere lossprechen kann; der neunte in dieser Reihe der „vorbehaltenen“ Sünden ist, bezeichnenderweise, der Fall, daß ein Jesuit „einem auswärtigen Priester“, einem Nicht-Jesuiten, gebeichtet hat (*C. g. 2, d. 60; II, 207*). Da nach allgemeiner Lehre der ultramontanen Moralthologie nur schwere Sünden, sogenannte Todsünden, „reserviert“, d. h. der Lossprechung durch den Oben vorbehalten werden können, so haben wir also hier die auch vom katholischen Standpunkte aus moraltheologische Ungeheuerlichkeit, daß der Jesuitenorden eine Beichte, die ein Jesuit einem Priester, der sonst alle von der Kirche geforderten Voraussetzungen zum

Beichtthören besitzt, der aber nicht Jesuit ist, für ‚Todsünde‘ erklärt, nur um die Ordensglieder zu verhindern, das eng gezogene Gehege seiner Beichtvorschriften zu verlassen. Die übrigen nicht minder charakteristischen Bestimmungen über die „Reservatfälle“ lauten:

„Der Beichtvater soll die Fälle [Sünden] kennen, die der Obere sich selbst [zur Lossprechung] vorbehält. Solche Fälle sollen vorbehalten sein, die der Obere notwendiger- oder nützlicherwise kennen muß, um das Heilmittel desto besser anwenden und die seiner Sorge Übergebenen von allen Schädlichkeiten bewahren zu können“ (*Const. p. 3, c. 1, n. 11: II, 45*). „Der Obere hat das Recht, dem Beichtvater, der um die Vollmacht bittet, von einem Reservatfall loszusprechen, die Vollmacht zu verweigern. Die Verweigerung soll allerdings nur mit Überlegung geschehen; sie hat aber dann zu geschehen, wenn ein Ärgernis, die Schädigung des Rufes des Kollegiums oder eines anderen zu befürchten ist. In diesen Fällen soll der Sündigende sich selbst dem Oberen offenbaren“ (*Ord. praep. gen. c. 6, n. 2: III, 273*). „Wer auf der Reise einem anderen Jesuiten einen Reservatfall gebeichtet hat und von ihm gültig losgesprochen worden ist, muß dennoch, wenn er in sein Ordenshaus zurückgekehrt ist, die ganze Sache noch einmal dem Oberen des Hauses beichten, und zwar ist ihm dies als Bedingung für die Lossprechung aufzulegen“ (*Ord. praep. gen. c. 6, n. 6: III, 274*).

Das *Compendium privilegiorum Societ. Jesu* sagt über die gegenwärtig bestehende Handhabung der Beichte im Jesuitenorden:

1. Die Unrigen können weder erlaubter- noch gültigerweise einem anderen als dem vom Oberen bestimmten Beichtvater beichten. 2. Es ist den Oberen nicht erlaubt, die Beichten ihrer Untergebenen zu hören, außer die Untergebenen haben eine vorbehaltene Sünde oder sie wollen freiwillig und aus eigenem Antriebe dem Oberen beichten. 3. Von diesem Verbot sind ausgenommen die Novizenmeister, die zugleich Obere des Noviziats sind und, einmal oder zweimal im Jahre, auch die anderen höheren Oberen, nämlich die Oberen der Häuser und Provinzen. 4. Es steht den Oberen nach dem Dekret Klemens' VIII. frei, für jedes Haus zwei, drei oder vier Beichtväter für die Unrigen zu bestimmen, oder auch nach dem Dekret Urbans VIII. nur einen; aber dann müssen sie fünf- oder sechsmal im Jahre einen außerordentlichen Beichtvater zubilligen, bei dem alle beichten müssen. Das gilt auch für die Novizen, die nur beim Novizenmeister beichten (*I, 551 f.*).

Kaum läßt sich ausdrücken, welcher Zwang in der Bestimmung liegt: eine Beichte muß wiederholt werden, und zwar dem Oberen desjenigen, der gültig gebeichtet hat, einzig zu dem Zwecke, damit der Obere, d. h. der Orden, über das Innenleben seines Untergebenen lückenlos unterrichtet bleibt. Eine Reise mit ihren Vorgängen, d. h. eine kürzere Abwesenheit des Untergebenen, könnte die Kenntnis seines Oberen über ihn unvollständig machen, und deshalb das weder vom religiös-christlichen noch vom dogmatisch-theologischen Stand-

punkte aus irgendwie zu rechtfertigende Machtgebot: die Rechnung, die du in der Beichte zwar mit deinem Gott beglichen hast, ist mit dem Jesuitenorden noch nicht beglichen, also: beichte noch einmal! Welche Folgen aus den jesuitischen Reservationsvorschriften entstehen, beweist eine Denkschrift, die dem Papste und der siebenten Generalkongregation des Jesuitenordens (1615) vom Jesuiten Hernando de Mendoza, einem Teilnehmer an der Kongregation, überreicht wurde:

„Weil die Oberen sich gewisse Sünden [zur Lossprechung] vorbehalten, verbleiben einige jahrelang an der Todsünde und begehen Tausende von Sakrilegien, ohne daß sie es wagen, dem Oberen oder dem gewöhnlichen Beichtvater zu beichten, weil der Obere nicht die Erlaubnis [zur Lossprechung] gibt, oder, wenn er sie gibt, nur mit großen Schwierigkeiten und mit so vielen Fragen, daß das Beichtsiegel Gefahr läuft, verletzt zu werden. [Es muß abgeschafft werden], daß die Oberen die Untergebenen durch die Beichte regieren ..., daß man verpflichtet ist, alle sechs Monate eine Generalbeichte abzulegen; denn ist die Sünde einmal gut gebeichtet, so ist man nicht verpflichtet, sie noch einmal zu beichten ... Das Beichtsiegel muß beobachtet werden“ (*Avis de ce qu'il y a à réformer en la Compagnie de Jesus. 1615, p. 13 f.*). Erfolg hatte die Denkschrift nicht. Der in ihr ertönende Notschrei verhallte wirkungslos. Als Mendoza mit seinen Reformversuchen nicht durchdrang, verließ er den Orden. Von allen jesuitischen Schriftstellern wird er natürlich deshalb als schlechter Mensch hingestellt. Tatsache aber ist, daß seine „Schlechtigkeit“ die spanischen Jesuiten nicht gehindert hat, ihn als ihren Vertrauensmann auf die 7. Generalkongregation zu schicken. Unbeirrt schritt der Jesuitenorden weiter über Sakrilegien, Todsünden und Gewissensqualen. Die Ehre Gottes (Sakrilegien) und das Heil der einzelnen (Todsünden, Gewissensqualen) kümmern ihn nicht, sobald sein Wohl und Wehe in Frage kommt, und es käme in Frage, wenn die Beichte nicht mehr das gewaltige Polizei- und Spionagemittel bliebe, zu dem er es gemacht hat.

Sobald es sich übrigens um Nicht-Jesuiten handelt, vertritt der Jesuit sehr bestimmt die Freiheit, sich den Beichtvater zu wählen, und wendet sich scharf gegen den Zwang. So der Jesuit Gury S. J.: „Jene Beichtväter, die ihre Beichtkinder nicht bei einem anderen Beichtvater beichten lassen wollen, sind scharf zu tadeln, denn sie verletzen in einer sehr gewichtigen Sache ein striktes Recht der Gläubigen, sich selbst einen Beichtvater zu wählen, und sie schränken tyrannischerweise die von Christus selbst den Sündern gewährte Freiheit ein, um sie unter ihr Joch, gebunden und an Ketten geschmiedet, zu zwingen“ (*C. c., II, 195*). Setzt man hier statt „Beichtväter“ „Obere“, und statt „Beichtkinder“ und „Gläubige“ „Untergebene“, so erhält man die schärfste Verurteilung der jesuitischen Ordenssätzen über die Beichte der Ordensmitglieder. Bemerkenswert sind die Schlußworte der angeführten Stelle der Mendoschen Denkschrift gegen die widerrechtlich auferlegte Pflicht der